jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §67 Abs2;
KFG 1967 §67 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/01 90/11/0217 2 (hier: Wiedererteilung der Lenkerberechtigung gemäß § 67 Abs 4 KFG)

Stammrechtssatz

Die Beurteilung der fachlichen Befähigung erfordert ein Gutachten gem§ 67 Abs 3 KFG und ist nicht allein auf Grund einer Beobachtungsfahrt möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110226.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at